jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/10/20 8ObA92/04v, 9ObA89/07i, 9ObA7/21a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.2004

Norm

ArbVG §72

Rechtssatz

Der Zweck von § 72 ArbVG ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrates, also der ihm zustehenden Befugnisse, zu ermöglichen. Das Ausmaß selbst ist entsprechend der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen des Betriebsrates begrenzt.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 92/04v
  Entscheidungstext OGH 20.10.2004 8 ObA 92/04v
- 9 ObA 89/07i
  Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 ObA 89/07i
  nur: Der Zweck von § 72 ArbVG ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrates, also der ihm zustehenden Befugnisse, zu ermöglichen. (T1); Veröff: SZ 2008/110
- 9 ObA 7/21a
  Entscheidungstext OGH 28.07.2021 9 ObA 7/21a
  Vgl; Beisatz: Hier: § 47 PBVG. (T2)
  Beisatz: Im Rahmen des PBVG hat eine Finanzierung der Geschäftsführungskosten nach§ 47 PBVG zu erfolgen. Auch die Kosten der Führung von Verfahren durch die Personalvertretungsorgane sind unabhängig von den Kostentragungsregelungen in den jeweiligen Verfahren als Teil der Geschäftsführungskosten vom Betriebsinhaber zu tragen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119458

Im RIS seit

19.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at